SIB
Schule im Blickpunkt

E 8401
56. Jahrgang

Das Bildungsmagazin des Landeselternbeirats

Landeselternbeirat
Baden-Württemberg
Eltern MitWirkung

Vorstellung des 20. Landeselternbeirats

Gremienarbeit im LEB
Vorstellung einzelner Gremien

Eltern fragen – Michael Rux antwortet
Gendern oder nicht gendern

Datenschutz an Schulen
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bietet Fortbildungen für Eltern an

Neckar-Verlag

April 2023 4

Inhaltsverzeichnis

Der 20. Landeselternbeirat
Die gewählten Mitglieder stellen sich und ihre Arbeitsschwerpunkte vor 3

Gremienarbeit im LEB
Resümee eines einfachen Mitglieds 19
Vorstellung ausgewählter Gremien … 20

Von Hirschen, Wölfen, Milanen und Fledermäusen
Der Startschuss für das Haussystem an der Johanniterschule Heitersheim ist gefallen … 22

Eltern fragen – Michael Rux antwortet
Gendern oder nicht gendern 23

Datenschutz an der Schule
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bietet Fortbildungen für Eltern an 24

Erfolgreiche Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft
SCHULEWIRTSCHAFT Baden-Württemberg stellt sich vor 25

#UseTheNews
Die Allianz für Nachrichtenkompetenz im digitalen Zeitalter 27

Tschüss, macht's gut!

Anlässlich meines letzten Vorwortes für die „Schule im Blickpunkt" gehe ich kurz auf den Bildungskongress auf der *Didacta* ein, der in einer Podiumsdiskussion aller Fraktionsvorsitzenden unseres Landtages, der Kultusministerin und den Vertretern der kommunalen Landesverbände noch einmal das Hauptproblem unseres Bildungssystems prominent auf die Bühne gebracht hat: Verantwortungsdiffusion. Zuvor erläutert der Präsident des Didacta-Verbandes, Herr Dr. Niehaus, dass Bildung offenbar im Land Priorität 17 hat und er es als Hauptaufgabe seines Verbandes sieht, Bildung in den Mittelpunkt der Öffentlichkeit zu rücken. Als Kernthemen benennt er aus Unterrichtsräumen Lern- bzw. Erlebniswelten zu gestalten, Digitalisierung und die Ganztagsschule 2026. In allen diesen Themen sieht er ein gemeinsames Problem: Die Projekte können nur dann gelingen, wenn die drei maßgeblich beteiligten Akteure (Rektorate, Landesregierung und Schulträger) an einem Strang ziehen. Genau das Nicht-Funktionieren dieser komplexen Verflechtung benennen die meisten der Diskutanten sehr deutlich: Stichwort Inklusion: Es fehlen Lehrkräfte, Lerninhalte und Strukturen. Die Schulbegleitungen, die eben nicht durch das Land finanziert werden, gehen finanziell zu Lasten der Kommunen, statt in Hand der Schulorganisation zu bleiben. Die klare Ansage „Politik darf sich nicht nur auf das Formulieren von Zielen konzentrieren, sondern auch auf deren Umsetzung" verhalt quasi ungehört. Dieses „Outsourcing" kostet die Kommunen 120 von 149 Milliarden Euro. Hinzu kommt, dass Schulbegleitungen keinen pädagogischen Auftrag besitzen und folglich konzeptionell an sich eine seltsame Konstruktion sind.

Michael Mittelstaedt, Vorsitzender des 19. Landeselternbeirats

Für die Zukunft kommen weitere Herausforderungen. Der 2021 beschlossene Ganztag an den Grundschulen, d. h. die Rechtserfüllung desselben, liegt bei den Stadt- und Landkreisen, und die Umsetzung ist somit direkt von der finanziellen Leistungsfähigkeit dieser Akteure abhängig. Einen belastbaren Mindeststandard in Qualität und Umsetzung gibt es nicht und wird es (zum Glück für die, die zahlen müssen) wohl auch nicht geben. Eltern werden also darauf angewiesen sein – das ist ja jetzt nicht neu – dass die Kommune es sich leisten kann und will, hier auf Qualität zu setzen, denn nur dann darf man in Zusammenhang mit Ganztag den Begriff „Chancengerechtigkeit" in den Mund nehmen. Ansonsten ist das eine der üblichen politischen Nebelkerzen gemäß „das wird schon irgendwie laufen".

Beim Thema Lehrkräftemangel sind sich alle einig: Er besteht. Lösungen? Keine. Auf Bundesebene tönt Stark-Watzinger: „Man muss die Studienabbrecher reduzieren und leistungsgerecht bezahlen." Wie das angesichts von Vertrauensarbeitszeit der Lehrkräfte nach welchen Kriterien funktionieren soll und welche Folgen das für Schulleitungen und Kollegien haben kann, bleibt sie schuldig. Ideen, wie den Einsatz von Verwaltungsfachkräften, um die Lehrkräfte und Leitungskräfte sinnvoll zu entlasten – Fehlanzeige. Klar, das würde Geld kosten – wahrscheinlich erneut die Kommune. Wer sich dann noch den datengestützten Qualitätsverbesserungen, die in unserem Bundesland vollmundig als Lösung angepriesen werden, stellen soll, bleibt ebenso unbeantwortet.

Ich wünsche dem von einigen Gesamtelternbeiräten dominierten 20. LEB viel Erfolg und hoffe, dass er zwei Dinge berücksichtigt: Unser Land ist strukturell sehr unterschiedlich und auf dem Land gibt es kaum eine Vernetzung durch Gesamtelternbeiräte (wer vertritt diese Mehrheit der Schulen?) und es gilt Schule vom Kind aus zu denken. Die Kinder sind es, die neben ihrer eigenen Gesundheit auch den Wohlstand in diesem alternden zunehmend inkohärenten Land in der Hand haben – wir sind es, die ihnen mit kosmetischen Ideen und politischen Nebelkerzen die Chancen für eine optimale Entwicklung gerade verbauen – wenn wir es weiter so laufen lassen.

Michael Mittelstaedt

Datenschutz an der Schule

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bietet Fortbildungen für Eltern an

Sarah geht in die 8. Klasse. Sie ist eine gute und engagierte Schülerin. Eines Tages brachte sie ihr Smartphone zur Schule mit und nutzte es, um eine Präsentation vorzubereiten. Ihr Lehrer entdeckte dies und störte sich an der Handynutzung. Ohne ihre Zustimmung durchsuchte er ihr Smartphone und fand ein paar Nachrichten, die er für unangemessen hielt. Sarah war schockiert und verletzt, dass ihr Lehrer ihr Smartphone einfach durchsuchte.

So oder so ähnlich könnte dies an einer Schule passiert sein.

Was sagt dazu der Datenschutz, durfte der Lehrer das Smartphone von Sarah durchsuchen? Wurden hier Grundrechte von Sarah verletzt?

Der Datenschutz betrifft das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht wurde bereits 1983 im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 2 – „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ – und Artikel 1 des Grundgesetzes – „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – abgeleitet.

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil (1 BvR 209/1983 vom 15. Dezember 1983). Dieses aus unserem Grundgesetz abgeleitete Recht schützt uns, damit wir uns in Würde und Freiheit entfalten können. Es steht uns das Grundrecht zu, dass wir selbst entscheiden, was ein anderer von uns wissen darf. Daraus entwickelte sich der Datenschutz, welcher die Daten der Menschen schützen soll, die sogenannten personenbezogenen Daten.

Auch in Artikel 8 der Europäischen Grundrechtecharta ist der Schutz der personenbezogenen Daten fest verankert. Die Europäische Grundrechtecharta entspricht unserem Grundgesetz, nun aber mit Wirkung für die gesamte Europäische Union.

Wie manch andere Grundrechte auch, kann die informationelle Selbstbestimmung oder der Schutz der personenbezogenen Daten eingeschränkt werden. Dies muss jedoch klar und eindeutig durch Gesetze geregelt werden.

Seit Mai 2018 gibt es dafür einen einheitlichen europäischen Standard: die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, abrufbar über *https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/*). Zusätzlich existieren das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder, welche auch für Schulen gelten. Weitere Details sind beispielsweise im Schulgesetz geregelt. Alle diese Gesetze dürfen jedoch der Datenschutz-Grundverordnung nicht widersprechen.

Kommen wir auf die Geschichte zu Beginn zurück. Durfte der Lehrer das private Smartphone von Sarah durchsuchen?

Nach Artikel 8 der Grundrechtecharta der Europäischen Union müssen die personenbezogenen Daten von Sarah geschützt werden. Personenbezogene Daten von Sarah liegen auf ihrem Smartphone sicherlich vor: Bilder von und mit ihr oder ihren Freund_innen, Chats oder sonstige Informationen. Diese haben alle einen Bezug zu Sarah.

Gilt hier jedoch eine der oben genannten gesetzlichen Ausnahmen, sodass hier der Grundrechtschutz von Sarah möglicherweise eingeschränkt ist und der Lehrer zugreifen darf?

Die Datenschutz-Grundverordnung erlaubt unter anderem die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies für eine Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO). Diese Aufgabe im öffentlichen Interesse muss ein Gesetz der datenverarbeitenden Stelle zugewiesen haben. Die Schulen haben nach dem Schulgesetz Baden-Württemberg den Auftrag, ihre Schülerinnen und Schüler zu erziehen und zu bilden (vgl. § 1 Schulgesetz Baden-Württemberg). Daraus folgt, dass eine Schule personenbezogene Daten verarbeiten darf, soweit dies für ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erforderlich ist. Hierbei wird unter „erforderlich“ verstanden, dass die Aufgabe nur dann erfüllt werden kann, wenn diese Daten vorliegen.

Bei Sarah ist also zu fragen, ob der Lehrer erziehen oder bilden kann, ohne auf die Daten auf dem Smartphone zu schauen. Auf dem Smartphone von Sarah finden sich vermutlich sehr viele Daten aus ihrem privaten Umfeld, welche nicht aus der Schule stammen und welche Personen aus der Familie oder dem Freundeskreis zeigen. Informationen darüber sind für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule nicht erforderlich, sodass der Lehrer das Smartphone von Sarah nicht durchsuchen darf.

Die oben genannte Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten – die Erforderlichkeit für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule – ist zwar die häufigste im Schulbereich, jedoch nicht die einzige. Auch ist es teilweise schwierig, auf den ersten Blick zu erkennen, ob etwas erforderlich ist.

Um zu informieren, worauf beim Schutz und der Nutzung von personenbezogenen Daten zu achten ist, welche Rechte insbesondere Schülerinnen, Schüler und Eltern bei der Verwendung personenbezogener Daten im Schulbereich haben, was aber zum Beispiel auch bei der Arbeit als Elternvertreter_in insoweit zu berücksichtigen ist, bieten wir beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Fortbildungen speziell für Eltern von Schulkindern an. Unser Programm für alle Fortbildungen rund um die Datenverarbeitung im Schulbereich finden Sie unter *https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/bidib-schule-digital/*. Dort können Sie sich gerne anmelden. Wir freuen uns aber auch über Anfragen von Schulgemeinschaften, Gesamtelternbeiräten, Arbeitskreisen von Elternbeiräten und anderen Interessierten nach besonderen Kursen und kommen gerne auch zu Veranstaltungen vor Ort.

Dr. Walter Kicherer,
Referent beim Landesbeauftragten
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Der 19. Landeselternbeirat

Geschäftsstelle des LEB
Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/741094, Telefax 0711/741096, *info@leb-bw.de*

Vorstand:

Vorsitzender:	Michael Mittelstaedt
Stellv. Vorsitzende:	Ulla Schön, Petra Rietzler, Eberhard Herzog von Württemberg
Kassenwart:	Dr. Matthias Zimmermann
Stellv. Kassenwartin:	Charlotte Brändle
Schriftführerin:	Anne Mone Sahnwaldt

	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Tübingen
Grundschule	Prof. Dr. Sérgio F. Fortunato *fortunato@leb-bw.de*	Katrin Ballhaus *ballhaus@leb-bw.de*	Tabea Lunghamer *lunghamer@leb-bw.de*	Simon Hausmann *hausmann@leb-bw.de*
Gemeinschaftsschule	Petra Rietzler *rietzler@leb-bw.de*	Jeannette Tremmel *tremmel@leb-bw.de*	Claudia Thum *thum@leb-bw.de*	Susanne Petermann-Mayer *petermann-mayer@leb-bw.de*
Werkrealschule/ Hauptschule	*nicht besetzt*	*nicht besetzt*	Silke Pantel *pantel@leb-bw.de*	*nicht besetzt*
Realschule	Harry Müller *mueller@leb-bw.de*	Thorsten Papendick *papendick@leb-bw.de*	Ulla Schön *schoen@leb-bw.de*	Detlef Nowotni *nowotni@leb-bw.de*
Gymnasium	Michael Mittelstaedt *mittelstaedt@leb-bw.de*	Dr. Matthias Zimmermann *zimmermann@leb-bw.de*	Michael Mattig-Gerlach *mattig-gerlach@leb-bw.de*	Frank Häber *haeber@leb-bw.de*
Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentren	Anne Mone Sahnwaldt *sahnwaldt@leb-bw.de*	Eberhard Herzog von Württemberg *wuerttemberg@leb-bw.de*	Christian Dittrich *dittrich@leb-bw.de*	Sabine Luncz *luncz@leb-bw.de*
Berufsschule	Gabriele Hils *hils@leb-bw.de*	Sabrina Wetzel *wetzel@leb-bw.de*	Dunja Recht *recht@leb-bw.de*	*nicht besetzt*
Berufliches Gymnasium	Irina Obert *obert@leb-bw.de*	Thomas Schmeckenbecher *schmeckenbecher@leb-bw.de*	Ulrich Kuppinger *kuppinger@leb-bw.de*	Jürgen Dodek *dodek@leb-bw.de*
Schulen in freier Trägerschaft	Charlotte Brändle *braendle@leb-bw.de*			

Impressum: Herausgeber: Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Telefon (0711) 741094, Vorsitzender: Michael Mittelstaedt – Redaktionsleitung: Irina Obert, Hohackerstraße 25, 77791 Berghaupten. Redaktion: Michael Mittelstaedt, Anne Mone Sahnwaldt, Michael Mattig-Gerlach, Dr. Matthias Zimmermann, Sabrina Wetzel, Dunja Recht – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: *info@neckar-verlag.de*, Internet: *www.neckar-verlag.de* – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 15,50 zzgl. Porto. Kündigungen nur schriftlich, spätestens 8 Wochen vor Schuljahresende (nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit). Für Verbraucher:innen gilt: Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Abonnement bis auf Widerruf und kann dann mit Frist von 4 Wochen jederzeit gekündigt werden. – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an die Redaktionsleitung: *sib@leb-bw.de*. Die Datenschutzbestimmungen der Neckar-Verlag GmbH können Sie unter *www.neckar-verlag.de* einsehen. Titelbild: © Vultar Bahr unsplash